

BGer 5A_184/2019 vom 6. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_184_2019

FR: TF 5A_184/2019 du 6 mars 2019

IT: TF 5A_184/2019 del 6 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Mit der Zustellung am 3. Januar 2019 begann die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG zu laufen und die am 4. März 2019 eingereichte Beschwerde erweist sich als verspätet.

E. 2

Im Übrigen könnte auch mangels Begründung nicht auf die Beschwerde eingetreten werden: In gedrängter Form ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Eingabe besteht jedoch lediglich aus zwei Zetteln; auf dem einen steht, dass die Anzeige gegen die KESB-Organisation zurückgezogen werde, und der andere enthält die nicht weiter ausgeführte Bitte, in Bezug auf die Beschwerdeführerin und in Bezug auf deren Mutter die Beistandschaft aufzulösen.

E. 3

Aufgrund des Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG mit Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.